

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Berücksichtigung verschiedenartiger Bezüge im ELStAM-Verfahren.
- Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

§ 39e

Verfahren zur Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.7.2016 (BGBl. 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) ¹Die abgerufenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale sind vom Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs des Arbeitnehmers anzuwenden, bis

1. ihm das Bundeszentralamt für Steuern geänderte elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellt oder
2. der Arbeitgeber dem Bundeszentralamt für Steuern die Beendigung des Dienstverhältnisses mitteilt.

²Sie sind in der üblichen Lohnabrechnung anzugeben. ³Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellten Mitteilungen und elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale monatlich anzufragen und abzurufen. **⁴Kommt der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 3 sowie nach Absatz 4 Satz 2, 3 und 5 nicht nach, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Aufforderung zum Abruf und zur Anwendung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sowie zur Mitteilung der Beendigung des Dienstverhältnisses und für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln zuständig.**

(5a) ¹Zahl der Arbeitgeber, ein von diesem beauftragter Dritter in dessen Namen oder ein Dritter im Sinne des § 38 Absatz 3a verschiedenartige Bezüge als Arbeitslohn, kann der Arbeitgeber oder der Dritte die Lohnsteuer für den zweiten und jeden weiteren Bezug abweichend von Absatz 5 ohne Abruf weiterer elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale nach der Steuerklasse VI einbehalten. ²Verschiedenartige Bezüge liegen vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber folgenden Arbeitslohn bezieht:

1. neben dem Arbeitslohn für ein aktives Dienstverhältnis auch Versorgungsbezüge,
2. neben Versorgungsbezügen, Bezügen und Vorteilen aus seinem früheren Dienstverhältnis auch andere Versorgungsbezüge oder
3. neben Bezügen und Vorteilen während der Elternzeit oder vergleichbaren Unterbrechungszeiten des aktiven Dienstverhältnisses auch Arbeitslohn für ein weiteres befristetes aktives Dienstverhältnis.

³§ 46 Absatz 2 Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden.

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Die Zuständigkeit zur Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten wird dem BS-FA zugewiesen. Zudem wird durch die Neuregelung eine getrennte Abrechnung verschiedenartiger Bezüge im Rahmen des LStAbzugs ermöglicht.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzentwicklung bis 2015** s. § 39e Anm. 2.

► **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Ergänzung des Abs. 5 um Satz 4 und Einfügung des Abs. 5a.

J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) tritt die Neufassung der Vorschrift zum 1.1.2017 in Kraft.

Grund und Bedeutung der Änderung:

J16-4

► **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 5 Satz 4:** Der neu eingefügte Satz 4 in Abs. 5 weist die Zuständigkeit für die Aufforderung des ArbG zum Abruf und zur Anwendung der elektronischen LStAbzugsmerkmale sowie zur Beachtung der weiteren Verpflichtungen aus dem Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale und für ein Zwangsgeldverfahren dem BS-FA zu (BRDrucks 631/15, 122).

► **Grund und Bedeutung der Änderung des Abs. 5a:** Der neu eingefügte Abs. 5a trägt praktischen Bedürfnissen Rechnung. Der ArbG kann im ELStAM-Verfahren für einen ArbN nur ein Dienstverhältnis anmelden und als LStAbzugsmerkmal nur eine StKlasse anfordern bzw. abrufen. In einigen Fällen werden aus praktischen Erwägungen für verschiedenartige Bezüge die Lohnabrechnungen sowohl nach der StKlasse für das erste Dienstverhältnis als auch nach der StKlasse VI getrennt vorgenommen, insbes. wenn zu verschiedenen Terminen Bezüge gezahlt werden. Getrennt abgerechnet werden insbes. Betriebsrentenzahlungen und Arbeitslohn für ein aktiv ausgeübtes Dienstverhältnis des ArbN sowie Arbeitslohn für eine Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit. Die Neuregelung lässt eine getrennte Abrechnung verschiedenartiger Bezüge während des Kj. in solchen Fallvarianten zu.

Durch die Einfügung des Abs. 5a wird der Grundsatz des einheitlichen Dienstverhältnisses gesetzlich durchbrochen. Allerdings ergeben sich durch die Neuregelung keine wesentlichen praktischen Konsequenzen. Die Bestimmungen der Neuregelung waren bislang auch ohne gesetzliche Grundlage im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung Verwaltungspraxis (s. BMF v. 25.7.2013 – IV C 5 - S 2363/13/10003, BStBl. I 2013, 943, Tz. III.5; BMF v. 7.8.2013 – IV C 5 - S 2363/13/10003, BStBl. I 2013, 951, Tz. III.9). Diese Billigkeitsregelung endete mit Ablauf des VZ 2016 (s. BMF v. 23.10.2014 – IV C 5 - S 2363/13/10003, BStBl. I 2014, 1411; BMF v. 19.10.2015 – IV C 5 - S 2363/13/10003, BStBl. I 2015, 831).

Für den ArbN wird durch den Verweis in Abs. 5a Satz 4 auf § 46 Abs. 2 Nr. 2 eine Veranlagungspflicht begründet. Diese Ergänzung wurde erforderlich, nachdem die noch im Regierungsentwurf enthaltene Verpflichtung des ArbG zur zusammenfassenden Berechnung der Jahres-LSt gestrichen worden ist (BTDrucks. 18/8434, 116).

